



Bundeszentralamt
für Steuern

Lieferkonzept zur Bestandsdatenlieferung der Staatsangehörigkeiten durch die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern

Stichtag 12. November 2023

Version: 0.7

Stand: 28. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung.....	3
2. Ansprechpartner	3
3. Rechtliche Grundlagen	3
4. Rahmenbedingungen	3
5. Datenempfänger und Sender	4
6. Stichtag.....	4
7. Paketierung.....	4
8. Übermittlungszeiträume	4
9. Termin für Nachlieferungen	5
10. Korrekturlieferungen.....	5
11. Wechsel des Fachverfahrens	5
12. Gebietsänderungen.....	6
13. Technische Schwierigkeiten.....	6
14. Rückweisungen der Prüfungsebene I.....	6
15. Fachliche Fehler	6
16. Quittierungsnachrichten.....	7
17. Vollständigkeitskontrolle	7
18. Löschung.....	8

1. Einleitung und Zielsetzung

Im Rahmen des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) wurde gemäß Artikel 3 des Gesetzes die Speicherbefugnis nach § 139b Abs. 3 Nr. 15 Abgabenordnung (AO) um die Staatsangehörigkeiten erweitert.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) benötigt die Staatsangehörigkeiten für alle betroffenen Personen die zum Stichtag mit Haupt- oder Alleiniger Wohnung in einer Meldebehörde gemeldet sind, als technische Voraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben als Basisdatenregister, um ab dem 01.01.2024 im Rahmen eines automatisierten Datenabrufs gemäß § 6 Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) die Basisdaten nach § 4 Abs. 2 und 3 IDNrG beauskunfteten zu können.

Gemäß § 2 Steueridentifikationsnummerverordnung (StIDV) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) wird diese Datenlieferung unter Zugrundelegung des Datenaustauschformats OSCI-XMeld und Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger jeweils bekanntgemachten geltenden Fassung erfolgen.

Ziel dieses Konzeptes ist die verbindliche Planung und Durchführung der Bestandsdatenlieferung aus den Melderegistern mit Stichtag 12. November 2023, um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen und Engpässe und Überschneidungen beim Datentransfer zu vermeiden. Darüber hinaus soll dieses Konzept dazu beitragen, dass die Bestandsdatenlieferung bis zum 22. Dezember 2023 erfolgreich abgeschlossen werden kann.

2. Ansprechpartner

Für technische Fragen im Rahmen der Bestandsdatenlieferung steht Ihnen das BZSt bzw. deren IT-Dienstleister, das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

E-Mail: BestandslieferungBZSt-xmeld@bzst.bund.de

Servicehotline: 0228 406 3510

Die Servicehotline ist im Zeitraum vom 13. November 2023 bis zum 22. Dezember 2023 von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt. Hier können Sie sich alle technischen Rückfragen zur Bestandsdatenübermittlung beantworten lassen.

3. Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 97 § 5a Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EAO) übermitteln die Meldebehörden, im Rahmen einer Bestandsdatenlieferung, für alle betroffenen Personen, die mit Haupt- oder Alleiniger Wohnung zum Stichtag 12. November 2023 gemeldet sind, die im Melderegister zu dieser Person gespeicherten Staatsangehörigkeiten.

§ 2 Steueridentifikationsnummerverordnung (StIDV) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) regeln den elektronischen Übermittlungsstandard, der für eine Übermittlung von Daten zwischen Meldebehörden und BZSt zu verwenden ist.

4. Rahmenbedingungen

Die erstmalige Übermittlung der Staatsangehörigkeiten zur Speicherung in der IdNr-Datenbank des BZSt erfolgt im Rahmen einer Bestandsdatenlieferung. Die dafür erforderlichen Prozesse und

Nachrichten sind in den Abschnitten II.5.1 und IV.1.4.4.2 der OSCI-XMeld-Spezifikation (Fassung vom 31.01.2023; wirksam ab 01.11.2023) beschrieben.

5. Datenempfänger und Sender

Der Datenempfänger der Bestandsdatenlieferung ist das BZSt. Die Datenlieferung erfolgt verschlüsselt mit der XMeld-Nachricht 0525 (datenuebermittlung.bestandStaatsangehoerigkeit.0525) über das Internet an das Postfach des BZSt, das im DVDV mit der Behördenkennung dbs: 490010010000 eingetragen ist.

Sender sind die örtlichen Meldebehörden. Dabei muss für jeden AGS (Amtlicher Gemeindeschlüssel) eine eigene Lieferung erfolgen.

6. Stichtag

Um die Speicherung der Staatsangehörigkeiten zu den betroffenen Personen in einer chronologischen Reihenfolge des Datensatzes vorzunehmen, benötigt das BZSt einen einheitlichen Stichtag für den Datenabzug. Dabei soll sichergestellt werden, dass sich die Bestandsdatenlieferung mit einem einheitlichen Zeitpunkt von den regelmäßigen Datenübermittlungen an das BZSt unterscheidet.

Der Abzug der Daten für die Bestandsdatenlieferung aus den Melderegistern erfolgt am

12.11.2023 00:00:00 Uhr.

Als Ereigniszeitpunkt muss mit der XMeld-Nachricht 0525 der Zeitpunkt des Abzugs – 12.11.2023 00:00:00.0 Uhr – übermittelt werden (siehe OSCI-XMeld-Spezifikation Abschnitt „II.5.1.4.2 Datenabzug“).

Die Meldebehörden müssen, durch technische und organisatorische Maßnahmen, sicherstellen, dass der Datenabzug zu dem im Lieferkonzept festgelegten Zeitpunkt erfolgt.

7. Paketierung

Je Paket (XMeld-Nachricht 0525) sind nicht mehr als 5.000 Datensätze (maximal ca. 3,65 MB) zu übermitteln.

8. Übermittlungszeiträume

Für die Übermittlung der Daten ist die nachfolgende Tabelle mit den dort angegebenen Lieferzeiträumen maßgebend. Hiermit soll sichergestellt werden, dass es während der Bestandsdatenlieferung zu einer möglichst gleichmäßigen Lastverteilung kommt.

Lieferzeiträume der Bundesländer für die Bestandsdatenlieferung der Staatsangehörigkeit(en) an das BZSt:

Bundesland	Erwartete Datensätze in Million	Übermittlungszeitraum
01 Schleswig Holstein	3,1	04.12.2023
02 Hamburg	2,0	05.12.2023
03 Niedersachsen	8,5	30.11. bis 01.12.2023
04 Freies Hansestadt Bremen	0,7	05.12.2023
05 Nordrhein-Westfalen	18,8	20.11. bis 23.11.2023
06 Hessen	6,7	16.11. bis 17.11.2023
07 Rheinland Pfalz	4,3	24.11.2023
08 Baden Württemberg	11,7	27.11. bis 29.11.2023
09 Bayern	14,1	13.11. bis 15.11.2023
10 Saarland	1,1	08.12.2023
11 Berlin	3,9	08.12.2023
12 Brandenburg	2,7	05.12.2023
13 Mecklenburg-Vorpommern	1,7	17.11.2023
14 Sachsen	4,3	07.12.2023
15 Sachsen-Anhalt	2,3	06.12.2023
16 Thüringen	2,3	06.12.2023

Für die Einhaltung der zugewiesenen Lieferzeitfenster und die Lastverteilung ist jedes Bundesland selbst verantwortlich. Die Versendung der Daten soll, soweit dies möglich ist, gleichmäßig über den jeweils vorgesehenen Lieferzeitraum verteilt sein.

Darüber hinaus bitte ich zu beachten, dass am zugeteilten Liefertag keine für den Versand benötigten Module abgeschaltet sind.

Sollte der Sender erkennen, dass das zugeordnete Lieferzeitfenster nicht genutzt werden kann oder nicht ausreicht, ist dies umgehend an das unter Nummer 2. genannte E-Mail-Postfach zu melden. Auf diesem Weg wird, im gemeinsamen Einvernehmen, ein neues Lieferzeitfenster vereinbart.

9. Termin für Nachlieferungen

Soweit Nachlieferungen (z.B. aufgrund versäumter Liefertermine) durchzuführen sind, können diese vom 11.12.2023 bis zum 22.12.2023 erfolgen.

Der Nachlieferungstermin ist zuvor mit dem Ansprechpartner (siehe 2.) abzustimmen. Damit soll eine Überlastung des Nachrichteneingangs beim BZSt vermieden werden.

10. Korrekturlieferungen

Zurückgewiesene Pakete müssen schnellstmöglich nachgeliefert werden.

Zurückgewiesene Datensätze müssen nach deren Erhalt und dem Erhalt der Quittungsnachricht für diese Lieferung innerhalb des Nachlieferungszeitraumes vom 11.12.2023 bis 22.12.2023 in einer Korrekturlieferung mit um 1 erhöhter Liefernummer erneut übermittelt werden. Dabei darf die Korrekturlieferung nur diese, von der Rückweisung betroffenen Datensätze, umfassen.

11. Wechsel des Fachverfahrens

Sollte zwischen dem Stichtag des Datenabzugs am 12.11.2023 00:00:00.0 Uhr und dem vorgesehenen Liefertermin ein Wechsel des Fachverfahrens geplant sein, ist per E-Mail (siehe 2.) das BZSt zu

informieren, um ggf. den Zeitpunkt der Bestandsdatenlieferung auf einen Zeitpunkt vor dem Fachverfahrenswechsel vorzuziehen. Damit soll vor allem unnötiger Aufwand für die Meldebehörden und deren Fachverfahren vermieden werden.

12. Gebietsänderungen

Ändert sich innerhalb des Lieferzeitraums eines Bundeslandes der AGS einer Gemeinde die in diesem Bundesland liegt, muss die Lieferung der Bestandsdaten mit dem neuen gültigen AGS erfolgen, obwohl zum Zeitpunkt des Datenabzugs ein anderer AGS gültig war.

13. Technische Schwierigkeiten

Durch eine temporäre Vollausslastung oder bei zeitweiligen technischen Schwierigkeiten des OSCI-Postfachs beim Bundesintermediär, kann es in Einzelfällen zu einer Fehlermeldung (Fehlercode 404) beim Sender führen. In diesem Fall ist der Datenversand zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal durchzuführen.

Sollte es zu technischen Schwierigkeiten bei der Übermittlung der Daten kommen, die nicht mit dem zuständigen Fachverfahrenshersteller bzw. mit dem für den Versand zuständigen IT-Dienstleister der Meldebehörde geklärt werden können, ist dies mit der Servicehotline oder per E-Mail (siehe 2.) zu klären.

14. Rückweisungen der Prüfungsebene I

Grundlage für die Fehlerprüfungen sind die gemäß XInneres-Basismodul und XMeld vorgeschriebenen Prüfungen.

Alle für die Datenlieferung relevanten Prüfungen teilt das BZSt mit spezifischen Fehlercodes mit. Diese sind in der Codeliste „BZSt.Spezifische.RtS.Fehlercodes“ abgebildet. Diese Codeliste kann im XRepository (<https://www.xrepository.de/>) unter

„urn:de:bund:bzst:schluesel:rts.fehlercodes“

heruntergeladen werden.

15. Fachliche Fehler

Im Rahmen der Bestandsdatenlieferung werden die übermittelten Staatsangehörigkeiten zur betroffenen Person hinzugespeichert. In diesem Zusammenhang kann es bei einzelnen Datensätzen dazu kommen, dass die Verarbeitung für eine betroffene Person nicht erfolgen kann. Bis jetzt wurde folgende Fallkonstellationen identifiziert:

- a) eine Meldebehörde ist/war zum Zeitpunkt des Stichtags des Datenabzugs nicht für die betroffene Person zuständig
- b) beim BZSt ist zur IdNr/VBM ein anderes Geburtsdatum gespeichert, als das zu Plausibilitätszwecken übermittelte Geburtsdatum in der Nachricht 0525
- c) die IdNr befindet sich nicht im Bestand der IdNr-Datenbank
- d) das VBM befindet sich nicht im Bestand der IdNr-Datenbank

Bei diesen Fallkonstellationen handelt es um Rückweisungsgründe die im Rahmen der regelmäßigen Datenübermittlung mit der XMeld-Nachricht 0508 mitgeteilt werden. Das allgemeine Prozessmodell zur Bestandsdatenlieferung (siehe Abschnitt II.5.1 OSCI-XMeld-Spezifikation) sieht derzeit keine Möglichkeit zur fachlichen Rückweisung vor. Aus diesem Grund wird das BZSt in den o.g. Fällen die

Meldebehörden, ggf. unter Mitwirkung der Fachverfahrenshersteller aus dem Meldewesen, mit einer Freitextnachricht 0905 über den Grund, warum die XMeld-Nachricht 0525 für diesen Datensatz nicht verarbeitet werden konnte, informieren. Die Information umfasst folgende Daten:

- AGS
- Liefernummer
- Paketnummer
- IdNr/VBM
- Name
- Geburt
- Anschrift
- Grund

Darüber hinaus wird es je Grund auch ein Vorschlag zur Lösung des Einarbeitungsproblems geben. Das BZSt wird in den Fällen a) und b) nur informieren, wenn noch keine Staatsangehörigkeiten im aktuellen Datensatz der betroffenen Person gespeichert sind. Grundsätzlich geht das BZSt davon aus, dass für Fehlerbehebung eine aktuelle Bruttonachricht zu übermitteln ist, die auch die Staatsangehörigkeiten enthält. Somit muss in diesen Fällen keine erneute XMeld-Nachricht 0525 übermittelt werden.

16. Quittierungsnachrichten

Die Quittierung mit XMeld-Nachricht 0928 erfolgt, wenn alle Pakete einer Lieferung vom BZSt empfangen wurden und durch die Fehlerprüfung (siehe 14.) keine Pakete dieser Lieferung zurückgewiesen wurden (siehe Abschnitte II.5.1.4.8 und II.5.1.4.9 der OSCI-XMeld-Spezifikation).

Das BZSt wird unvollständige Lieferungen proaktiv an die Meldebehörden, ggf. unter Mitwirkung der Fachverfahrenshersteller aus dem Meldewesen, mitteilen. Dazu prüft das BZSt nach der Beendigung des Lieferzeitraumes für ein Bundesland, zu welchem AGS dieses Bundeslandes unvollständige Lieferungen eingegangen sind. Die proaktive Meldung wird außerhalb von XMeld erfolgen und umfasst folgende Informationen:

- AGS
- Liefernummer
- fehlende Paketnummer(n)

Mit dieser Maßnahme beabsichtigt das BZSt unnötige Nachfragen zu nicht erhaltenen Quittungen zu reduzieren und sicherzustellen, dass die Meldebehörden zu unvollständigen Lieferungen rechtzeitig informiert werden. Auf das Vorgehen bei nicht erhaltener Quittierung mit XMeld-Nachricht 0928 in den Abschnitten II.5.1.4.4 und II.5.1.4.10 der OSCI-XMeld-Spezifikation wird verwiesen.

17. Vollständigkeitskontrolle

Als Maßnahme der Qualitätssicherung der Daten in den Melderegistern und in der IdNr-Datenbank wird das BZSt nach der Verarbeitung der Bestandsdatenlieferung je AGS prüfen, ob für alle betroffenen Personen, die mit Haupt- oder Alleiniger Wohnung in dieser Gemeinde gemeldet sind, im aktuellen Datensatz Staatsangehörigkeiten gespeichert sind. Sofern dies nicht der Fall ist, werden die Meldebehörden, ggf. unter Mitwirkung der Fachverfahrenshersteller aus dem Meldewesen, über diesen Umstand außerhalb von XMeld informiert. Im Anschluss kann im Rahmen einer Bearbeitung durch die Sachbearbeiter geklärt werden, warum noch keine Übermittlung der Staatsangehörigkeit(en) erfolgt ist. Ursachen hierfür können beispielsweise fehlende Abmeldungen

oder fehlende Zuständigkeitswechsel der Meldebehörden in der IdNr-Datenbank sein. Die Information wird folgende Daten enthalten:

- AGS
- IdNr/VBM
- Name
- Vorname
- Geburt
- Anschrift

18. Löschung

Die Abzüge der Bestandsdaten können ab dem 28.02.2024 gelöscht werden.